

Informationen zum Entschuldigungsund Beurlaubungsverfahren

Die Erfordernisse für das Entschuldigungs- und das Beurlaubungsverfahren sind in der Schulbesuchsverordnung geregelt. Die Formulierungen dieser Verwaltungsvorschrift führen gelegentlich zu Missverständnissen. Daher wird im Folgenden beschrieben, wie die Regelungen zu verstehen sind und wie sie am Gymnasium Friedrich II. konkret gehandhabt werden.

I. Entschuldigungsverfahren

I.1 Entschuldigungsverfahren und Fristen

Kann ein Schüler* unvorhergesehen nicht am Unterricht oder einer Schulveranstaltung teilnehmen, so ist dies der Schule unter **Angabe des Grundes** (meist Erkrankung) und der **voraussichtlichen Dauer** der Verhinderung **unverzüglich mitzuteilen**. Diese Mitteilung kann schriftlich, persönlich oder telefonisch beim Sekretariat oder als E-Mail an den Klassenlehrer* bzw. Tutor* erfolgen.

Seit der letzten Änderung der Schulbesuchsverordnung (Stand Februar 2025) ist die Vorlage einer **schriftlichen Entschuldigung** <u>nicht</u> **grundsätzlich erforderlich**. Auch eine telefonische Mitteilung oder eine E-Mail reichen aus, um die Entschuldigungspflicht zu erfüllen. In Einzelfällen kann die Schule aber weiterhin die unverzügliche Vorlage einer schriftlichen Mitteilung zu verlangen.

Die Entschuldigungspflicht muss spätestens am 2. Tag der Verhinderung erfüllt werden.

Die Mitteilungen sind grundsätzlich an den Klassenlehrer* oder den Tutor* zu richten, können aber auch an das Sekretariat gerichtet werden. Schriftliche Mitteilungen für Schüler* der Kursstufe sind grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Briefkasten im Sekretariat zu werfen oder dem Tutor* persönlich zu übergeben. In Ausnahmefällen können schriftliche Mitteilungen auch in den Briefkasten der Schule geworfen werden. Entscheidend für die Einhaltung der o.g. Frist ist stets der Eingang der Mitteilung in der Schule.

I.2 Unentschuldigtes Fehlen

Wird die Entschuldigungspflicht nicht oder nicht fristgerecht erfüllt, so bedeutet dies eine unentschuldigte Fehlzeit für den Schüler*. Wenn ein Schüler* eine **Leistungsüberprüfung** (Klassenarbeit, Test, vereinbarte GFS, ...) **unentschuldigt versäumt, ist die Note "ungenügend"** zu erteilen (§8 Abs. 5 Notenbildungsverordnung). Der Klassenlehrer* oder die Fachlehrkraft haben hier keinen Ermessensspielraum.

I.3 Entlassung während des Unterrichts

Bei einer Entlassung während des Unterrichts meldet sich der jeweilige Schüler* bei der Fachlehrkraft der aktuellen, der vorangegangenen oder der bevorstehenden Unterrichtsstunde ab. Schüler* können vom Sekretariat aus einen Erziehungsberechtigten* für die Abholung anrufen.

Fühlt sich ein Schüler* unwohl, so darf er* die Schule nur verlassen, indem er von einem* Erziehungsberechtigten abgeholt wird. Bitte geben Sie dem Sekretariat oder der Schulleitung bei der Abholung kurz Bescheid. Eine weitere Mitteilung für diesen Tag erübrigt sich in diesem Fall.

Entsprechendes gilt, wenn ein Schüler*, der am Vormittag am Unterricht teilgenommen hat, den **Nachmittagsunterricht** (auch AGs, Ganztagesbetreuung etc.) **unvorhergesehen nicht besuchen** kann.

II. Beurlaubungen

Bei vorhersehbarem Fehlen eines Schülers* ist ein Antrag auf Befreiung vom Unterricht oder Beurlaubung zu stellen. Die zulässigen Gründe für Beurlaubungen sind eng begrenzt und ebenfalls durch die Schulbesuchsverordnung geregelt. Der Antrag kann formlos erfolgen, muss aber stets **mit Angabe eines Grundes und handschriftlich unterschrieben von einem* Erziehungsberechtigten** gestellt werden. Beurlaubungswünsche von Vereinen oder Kirchen können beigefügt werden, sind alleine aber nicht ausreichend.

Eine Befreiung vom Unterricht bzw. Beurlaubung wird **nur auf rechtzeitigen Antrag** gewährt. Über eine Befreiung entscheidet für einzelne Stunden die jeweilige Fachlehrkraft, für einen oder zwei Tage der Klassenlehrer* und für mehr als zwei Tage die Schulleitung.

Eine Beurlaubung vom Schulbesuch zur Verlängerung der Ferienzeiten ist nicht vorgesehen. Der Wunsch, längere Ferien oder günstigere Reisezeiten in Anspruch zu nehmen, ist kein "wichtiger persönlicher Grund", der nach § 4 Abs. 3 Nr. 9 Schulbesuchsverordnung eine Beurlaubung ermöglicht. Entsprechende Anträge sind deshalb abzulehnen. Werden die Schüler für einen solchen Zeitraum wegen Krankheit entschuldigt und erscheint das tatsächliche Vorliegen eines solchen Entschuldigungsgrundes zweifelhaft, kann die Vorlage eines ärztlichen oder gar amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

*Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen & personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Diese Begriffe gelten selbstverständlich für alle Geschlechter.